

Vereinssatzung Kameradschaftsverein der Freiwilligen Feuerwehr Mengerskirchen-Waldernbach.

§1

Name , Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „ Kameradschaftsverein der Freiwilligen Feuerwehr Mengerskirchen-Waldernbach“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Mengerskirchen-Waldernbach
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen **VR 1506**, beim Amtsgericht Limburg eingetragen, und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „ e. V.“ im Namen.

§2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in dem Ortsteil Waldernbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen,
(Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Alters u. Ehrenabteilung)
zu koordinieren.
 - c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-,Gefahren und Bevölkerungs-schutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehr- gedanken, zu fördern und zu pflegen.
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen.
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und – aufklärung zu betreiben.
 - f) die Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen.

3. Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein gehören an:

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) Mitglieder der Kinderfeuerwehr
- d) Mitglieder der Ehren u. Altersabteilung
- e) Fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben den Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge , deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich im öffentlichen Bekanntmachungsorgan einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für die Amtszeit von 2 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus,
 - a) Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) dem Wehrführer, dem stellvertretenden Wehrführer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenverwalter,
 - e) den übrigen Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, laut Gemeinde-satzung,
 - f) den 2 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende;
Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Mgg- Waldernbach.

§ 16

Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung, die nach der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mengerskirchen ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 17

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst , wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 18

Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für das „Feuerwehrwesen“.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 19

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der Betreuten Mitglieder dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. §2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich seinen Widerspruch erklärt.

§ 20

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vomim Besenbinder beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

1. Vorsitzender (Marcel Link)

2. Vorsitzender (Andreas Hartmann)